

## Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Inventarisierungspflichtige Arbeitsmittel  
(auch vor dem 1. Januar 1987 angeschaffte)  
mit einem Einzelanschaffungswert ab 100 M  
bis unter 1 000 M**

## — Mindestnomenklatur —

Bürotechnik und -ausrüstungen	Möbel, Polster-, Gartenmöbel
Additionsmaschinen ■	Aktenschränke
Diktiergeräte	Anbaumöbel/-wände
Rechenmaschinen, mecha- nisch	Betten
Reiseschreibmaschinen	Couchs
Taschenrechner einschließ- lich Zubehör	Garderobenschränke
Tischrechner, elektronisch	Polsterstühle/-sessel
Vervielfältigungsgeräte	Schreibtische
	W andklappbetten
	Gartenmöbel
Elektrische Geräte	Musikinstrumente
Durchlauferhitzer (auch Gas)	Musikinstrumente und Zu- behör nach eigenen Festle- gungen
elektrische Wassertöpfe	
Elektromotoren,	Optische Geräte, Meßgeräte, Uhren
Handmixer	Feldstecher
Händetrockner	Mikroskope
Haushaltskaffeemaschinen/ Automaten	Vielfachmeßgeräte
Heißluftduschen	Stoppuhren
Heißwasserspeicher	Uhren (Wand-, Stand-, Spezialuhren) usw. nach eige- nen Festlegungen
Kaffeemühlen	
Küchenmaschinen	Raumgestaltung
Trockenschleudern	Auslegeware
Ventilatoren	Bilder
<b>Fototechnische Geräte</b>	Fußbodenbelag
Belichtungsmesser	Läufer
Filmkameras einschließ- lich Zubehör	Teppiche
Fotoapparate einschließ- lich Zubehör	<b>Reinigungsgeräte</b>
Projektoren	Bohnermaschinen
phototechnische Geräte nach eigenen Festlegungen	Fußbodenpflegemaschinen
<b>Koch- und Heizgeräte</b>	Staubsauger
Beistellherde	Teppichklopfer
Dauerbrandöfen	<b>Sport- und Spielgeräte, Campingausrüstung</b>
Gasraumheizer (Außen- wand/Innenraum)	nach eigenen Festlegungen wie z. B.
Grillgeräte	Luftgewehre
Heizgeräte (elektrisch/Gas)	Luftmatratzen
Kohleherde	Schlauchboote
<b>Küchenausstattung</b>	<b>Tontechnische Geräte</b>
Allerschneidemaschinen	Autosuper
Brotröster	Kofferradios
Luftfilterhauben	Rundfunkgeräte (Heim- geräte)
Thermophore (5—50 l)	Kopfhörer
<b>Laborgeräte und Ausrüstungen</b>	Tonaufnahme- und -Wiedergabegeräte
nach eigenen Festlegungen	Verstärker
<b>Leuchten</b>	<b>Transportmittel, Fahrzeuge</b>
nach eigenen Festlegungen	Fahrräder
<b>Medizinische Geräte und Ausrüstungen</b>	Fahrradanhänger
nach eigenen Festlegungen	Krankenfahrräder
	Sackkarren

Werkzeuge, Werkstatt- und Gebrauchsausrüstung	Gartengeräte
nach eigenen Festlegungen	Baumspritzen
wie z. B.	Heckenscheren
Bohrmaschinen	Rasenmäher
Handkreissägen	Rasensprenger -
Kompressoren	Unterrichtsmittel
Motoren (Ersatz und Austausch)	nach eigenen Festlegungen
Spritzpistolen	Sonstige Ausrüstungs- gegenstände
Schweißtransformator	nach eigenen Festlegungen
Werkzeugkästen	wie z. B.
Werkzeugschränke	Muffelöfen
Werkzeugtaschen	
Nähmaschinen	
Panzersehränke	

**Anordnung  
über die ökonomische Bewertung  
der einheimischen mineralischen Rohstoffe  
einschließlich Grundwasser  
vom 28. Juli 1986**

Auf der Grundlage, der Fünften Durchführungsverordnung vom 25. Juli 1985 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 24 S. 277) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Durchführung und Bestätigung der ökonomischen Bewertung von Lagerstätten mineralischer Haupt- und Begleitrohstoffe einschließlich Grundwasser durch die Kombinate und Betriebe, die einheimische mineralische Rohstoffe einschließlich Grundwasser geologisch erkunden bzw. gewinnen, sowie die zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte.

(2) Für die ökonomische Bewertung von Grundwasserlagerstätten gilt diese Anordnung, soweit nicht in den vom Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft erlassenen speziellen Rechtsvorschriften andere Festlegungen enthalten sind.

(3) Für Lagerstätten mineralischer Rohstoffe, die sich im Aufschluß oder im Abbau befinden, ist die ökonomische Bewertung nicht mehr durchzuführen.

## § 2

(1) Lagerstätten mineralischer Rohstoffe einschließlich Grundwasser, die durch geologische Untersuchungsarbeiten nachgewiesen wurden, sind ökonomisch zu bewerten. Durch die ökonomische Bewertung dieser Lagerstätten sind Entscheidungsgrundlagen für

- die umfassende und verlustarme Nutzung der vorhandenen Lagerstättenvorräte,
  - die komplexe Nutzung der in den Lagerstätten enthaltenen Begleitrohstoffe,
  - den zweckmäßigsten Einsatz und die höchstmögliche Veredlung der anstehenden und volkswirtschaftlich gewinnbaren mineralischen Rohstoffe
- zu schaffen. Mit der Bestätigung der ökonomischen Bewertung sind langfristige ökonomische Nutzungsprämissen lagerstättenbezogen festzulegen.

(2) Die ökonomische Bewertung einer Lagerstätte an mineralischen Rohstoffen ist eine verbindliche Voraussetzung für die Ausarbeitung und Bestätigung der Unterlagen zur Inve-

1 Z. Z. gilt die Vierte Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1977 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik - Untersuchung und Nutzung von mineralischen Begleitrohstoffen - (GBl. I Nr. 25 S. 309).